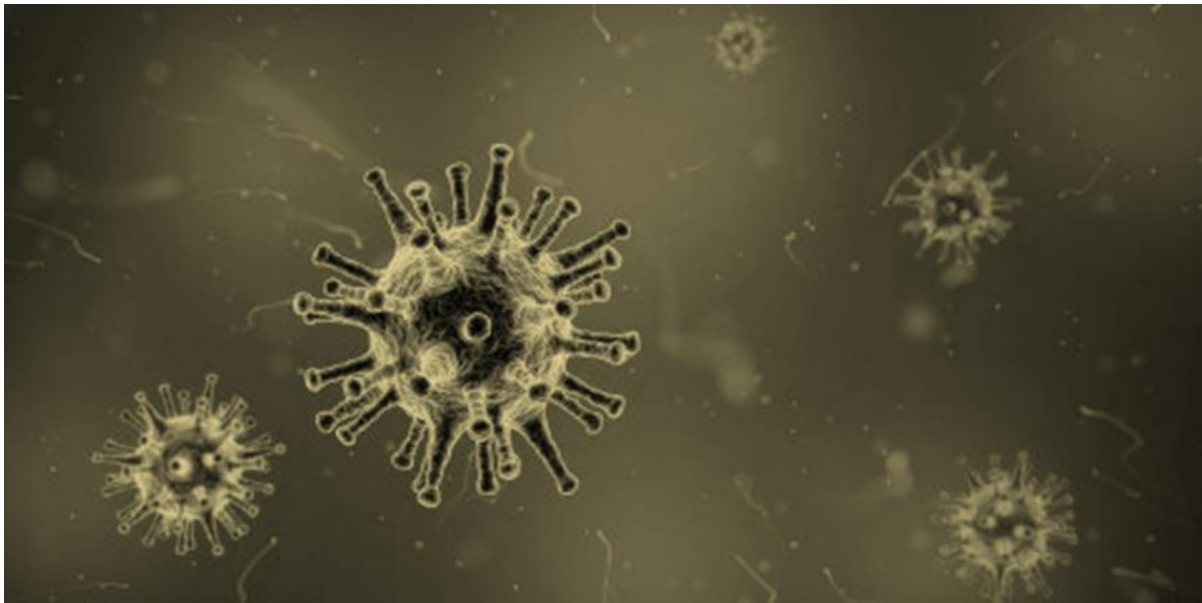




SCHEIBER

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Coronavirus – Arbeitsrechtliche Fragen und Antworten in Liechtenstein



Schier unaufhaltsam breitet sich das Coronavirus (COVID-19) aus. Das Virus hat zwischenzeitlich enorme Auswirkungen auf das Arbeitsleben in Liechtenstein. Wir geben Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick zur arbeitsrechtlichen Situation.

1. Ich habe Angst mich anzustecken. Darf ich mich verweigern, zur Arbeit zu kommen? Darf ich von mir aus im Homeoffice arbeiten?

Ohne behördliche Anordnung sind Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, zur Arbeit zu kommen. Ein gesetzlicher Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht nicht. Arbeitnehmer können jedoch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber schliessen.

Der Arbeitgeber hat jedoch alle Massnahmen zu ergreifen, die für die Gesund-

heit der Arbeitnehmer notwendig sind. Falls die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen werden (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers), könnten sich Arbeitnehmer unter Umständen berechtigt weigern, zur Arbeit zu kommen; dies gilt unserer Ansicht nach bei **besonders gefährdeten Personen** (zB Personen über 65 Jahre, Personen mit Bluthochdruck, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Schwangere).

Arbeitnehmer dürfen von sich aus nicht im Homeoffice arbeiten, ausser dies wurde mit dem Arbeitgeber vereinbart.

Im Übrigen dürfen Arbeitgeber einseitig kein Homeoffice anordnen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, über den privaten Wohnraum seiner Beschäftigten zu verfügen. Aufgrund der Ansteckungsgefahr wird die Arbeit im Homeoffice allerdings im beiderseitigen Interesse sein, sodass einer Vereinbarung nichts im Wege stehen sollte.

2. Ich habe Angst mich anzustecken. Darf ich mich weigern, auf Geschäftsreisen zu gehen?

Die Arbeitspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Geschäftsreisen. Alleine aufgrund der Sorge vor Ansteckung dürfen Arbeitnehmer eine Geschäftsreise nicht verweigern.

Falls jedoch die Geschäftsreise in einem COVID-19 Quarantänegebiet oder in ein Gebiet führen sollte, für welches eine offizielle Reisewarnung wegen Infektionsgefahr vorliegt, kann der Arbeitnehmer die Geschäftsreise verweigern. Beschäftigte müssen grundsätzlich ihre Arbeitsleistung nicht unter Umständen erbringen, die mit erheblichen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit einhergehen.

Aufgrund der derzeitigen weltweiten Ausnahmesituation können Geschäftsreisen

im Einzelfall selbst dann verweigert werden, wenn sie in Gebieten führen, für welche keine Reisewarnungen vorliegen. Es ist in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

3. Ich habe den Verdacht, dass ich mich mit dem COVID-19 angesteckt habe. Darf ich zu Hause bleiben? Was passiert mit meinem Lohn?

Zur Abklärung eines COVID-19 Verdachts ist das Fernbleiben von der Arbeit nicht nur nötig, sondern aufgrund der Ansteckungsgefahr zu empfehlen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall unverzüglich über das Fernbleiben von der Arbeit informiert werden.

Es gibt grundsätzlich keine Pflicht, dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen die ärztliche Diagnose offenzulegen. Allerdings wird Arbeitnehmern dringend geraten, den Arbeitgeber in diesem Fall zu informieren.

Aufgrund der schweizerischen Meldeverordnung über übertragbare Krankheiten, die in Liechtenstein unmittelbar Anwendung findet, sind bei einer COVID-19 Diagnose die persönlichen Daten der Erkrankten dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Dieses verfügt über weitreichende Kompetenzen, die Massnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung auch im Betrieb des Arbeitgebers einzuleiten. Die Meldepflicht gilt nicht nur für tatsächliche

Erkrankungsfälle, sondern auch für COVID-19 Verdachtsfälle.

Der Lohn ist für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit fortzuzahlen.

4. Die Schule und der Kindergarten meiner Kinder sind geschlossen. Kann ich zu Hause bleiben? Was geschieht mit meinem Lohn?

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen.

Falls dies nicht möglich ist, darf der Arbeitnehmer zu Hause bleiben und erhält während eines beschränkten Zeitraums weiterhin Lohn. Als beschränkter Zeitraum gilt eine Zeit von drei Wochen im ersten Dienstjahr bis sechs Monaten ab dem zwanzigsten Dienstjahr.

VORSICHT:

Arbeitnehmern empfehlen wir dringend, keine Aufhebungs- oder Änderungsverträge ohne rechtliche Beratung zu unterschreiben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:



Dr. Florian Scheiber
Rechtsanwalt

SCHEIBER Rechtsanwälte | Attorneys at Law
Wuhrstrasse 14 | Postfach 127 | LI-9490 Vaduz
T +423 376 54 54 | F +423 376 54 55
office@scheiber.law | www.scheiber.law